

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0876-II/8/2014

Wien, am 12. Dezember 2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Winter und weitere Abgeordnete haben am 24. Oktober 2014 unter der Zahl 2903/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Status der Vorratsdatenspeicherung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2014 durften Betreiber keine Vorratsdaten mehr speichern und bis dahin bereits gespeicherte Vorratsdaten waren zu löschen, daher ist davon auszugehen, dass ab dem genannten Zeitpunkt im Rahmen der Beauskunftung gegenüber anfragenden Sicherheitsbehörden auch keine Mitteilung über Vorratsdaten erfolgen konnte. Für die Sicherheitsbehörden besteht seit dem genannten Datum auch keine gesetzliche Ermächtigung, bei Auskunftsbegehren gemäß § 53 Abs. 3a und Abs. 3b Sicherheitspolizeigesetz sowie für Betreiber von Notrufdiensten (Einsatzzentralen) bei Auskunftsbegehren gemäß § 98 Telekommunikationsgesetz die Beauskunftung von Vorratsdaten zu verlangen. Über diesen Umstand bzw. über die seit 1. Juli 2014 geltende (neue) Rechtslage wurden die dem Bundesministerium für Inneres nachgeordneten Sicherheitsbehörden entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 5 bis 10 und 16:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 11 und 12:

§ 94 Abs. 1 TKG 2003 sieht im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung einen Kostenersatz für Personal- und Sachaufwendungen der Anbieter vor. Dieser wird nach den Bestimmungen der Investitionskostenersatzverordnung, BGBl. II Nr. 107/2012 (IKEV) geleistet. Gemäß § 8 Abs. 1 DSVO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Bundesrechenzentrum GmbH eine zentrale Durchlaufstelle einzurichten, wobei die Kosten für deren Errichtung und Zertifikatsverwaltung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres getragen werden. Die Abrechnungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie betreut. Das Bundesministerium für Inneres beteiligt sich mit 34% an sämtlichen Kosten.

Die Kosten für den Betrieb und die Wartung der zentralen Durchlaufstelle werden durch das Bundesministerium für Inneres getragen.

Zu Frage 13:

Hinsichtlich der Anzahl der Anfragen nach Vorratsdaten in den Jahren 2012 und 2013, wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 14706/J vom 8. Mai 2013 (14399/AB XXIV. GP) und 1291/J vom 10. April 2014 (1171/AB XXV. GP) verwiesen.

Für das Jahr 2014 liegt noch keine Auswertung des Datenmaterials vor.

Zu Frage 14:

Im Bundesministerium für Inneres werden lediglich Aufzeichnungen über die Anzahl der Fälle mit Bezug zu Vorratsdaten geführt. Eine Mitteilungspflicht seitens der nachgeordneten Sicherheitsbehörden über den konkreten Erfolg einer Maßnahme im Zusammenhang mit angefragten Vorratsdaten an das Bundesministerium für Inneres besteht nicht.

Deshalb wird von einer Beantwortung, die eine anfragebezogene, retrospektive manuelle Auswertung aller entsprechenden Akten bei allen Polizeiinspektionen in Österreich bedingen würden, auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.


Zu Frage 15:

Die Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung verursachte dem Bundesministerium für Inneres keine Kosten.

Zu den Fragen 17 bis 19:

In einem Rechtsstaat ist es selbstverständlich, Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu respektieren. Es gilt derzeit, die künftigen Entwicklungen auf Europäischer Ebene abzuwarten, dies insbesondere im Hinblick auf allfällige weitere Schritte der Europäischen Kommission.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	2732/AB-XXV-GP-Anfrageantwortung	
Signaturwert	018bz8/cTZpoL+9L1+7mEAAt3DnhtFq6Anfrageantwortung+uvLAS/83n7QskLDKA5aW01S60GRRy0bs7 lssLNs3LRU0xC3v0fiJxGSmjVBQM8a/SWx+mYjDps767DDgpwCpa5R7Jw3V/y+3Ok1E3vfXMQF0PpvIgnvtK Tuwc2xwNXOjWdy6oF+W7kMMJhrF0JPYAX3S/RuuebI18hcqCXur8RgrPlhVurVvPpByBHSg6360/IE1YCZJX GZh7VuHK+oXCRS+Pn2jjAOeOtzi3eOVTX1JuZ0vkonCOW1/BIfmcxHxSEwHdGUv/WYr1CHjxjKJ7Tksv5zDo AIdPSg==	
	Datum/Zeit	2014-12-22T16:01:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	